



Brüssel, den 6. Juli 2015
(OR. en)

10588/15

MI 444
ENT 133
COMPET 333
DELECT 84

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 4394 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4394 final.

Anl.: C(2015) 4394 final



Brüssel, den 1.7.2015
C(2015) 4394 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

**über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der
Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG¹ des Rates sieht zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vor. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 dafür hingegen harmonisierte Normen verwendet werden können.

Mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission² wurde ein auf europäische Prüfverfahren gestütztes europäisches Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten festgelegt. Mit den nachfolgenden Änderungen dieser Entscheidung wurde ihre praktische Anwendung auf verschiedene Gruppen von Bauprodukten ausgeweitet und präzisiert. Eine konsolidierte Fassung der Entscheidung wurde jedoch nicht erlassen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit Leistungsklasse stets eine bestimmte Bandbreite eines festgestellten Brandverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, im Gegensatz zum Vorgänger-Rechtsakt, der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, eindeutige Bestimmungen für die Verwendung der Kategorie „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungserklärungen für Produkte durch die Hersteller eingeführt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f werden für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ verwendet. Somit ist diese Frage mit dieser Bestimmung umfassend geregelt worden.

In den Tabellen der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission wird unter den Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} das Merkmal „keine Leistung festgelegt“ angeführt. Da dieses Konzept jedoch nicht als eine Leistungsklasse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgefasst und folglich auch nicht in ein gültiges Klassifizierungssystem im Rahmen dieses Rechtsaktes integriert werden kann, sollten die Bestimmungen zur Systemdefinition in der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission in dieser Hinsicht angepasst werden.

In der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission werden die Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} als Klassen mit der geringsten Bandbreite in Bezug auf das Brandverhalten dargestellt. Diese Klassen werden als Klassen mit Mindest-Leistungsstufen in Bezug auf das Brandverhalten festgelegt. Es sind jedoch Bauprodukte mit Brandverhaltensklassen unterhalb dieser Mindestleistungsstufen auf dem Markt. Im Hinblick auf das Klassifizierungssystem und für die Hersteller, die ihre Erklärungen über das Brandverhalten verfassen, wäre für solche Produkte eine zusätzliche Brandverhaltensklasse erforderlich, die unterhalb des in den

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14. Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2003/632/EG (ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 5) und die Entscheidung 2006/751/EG vom 27. Oktober 2006 (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 8).

Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} definierten Brandverhaltens liegen. Somit sollten die Regeln zur Festlegung der Klassifizierung dahingehend geändert werden, dass entsprechende neue Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} in das System integriert und die ehemaligen Bestimmungen zu den Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} ersetzt werden können.

Die Erfahrungen aus der Anwendung der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission haben gezeigt, dass das Klassifizierungssystem ansonsten gut funktioniert und seinen Zweck erfüllt. Daher sollten keine anderen wesentlichen Änderungen an der Entscheidung in Betracht gezogen werden als eine Anpassung des Wortlauts an die Terminologie und die Begriffe, die in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verwendet werden (insbesondere in Bezug auf den Verwendungszweck der Produkte, der den bisherigen Wortlaut „Endanwendung“ in Artikel 1 der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission ersetzen soll) sowie eine Aktualisierung der in Tabelle 4 des Anhangs dieses Verordnungsentwurfs enthaltenen Verweise.

Aus diesen Gründen sollte der Verordnungsentwurf zusätzlich zur Konsolidierung des Inhalts der geänderten Entscheidung 2000/147/EG der Kommission im Hinblick auf die Behandlung von Kabeln und ihre Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 neue Definitionen für die Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} enthalten, mit denen neue Klassen für niedrigere Leistungsstufen unterhalb der geltenden Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} eingeführt werden. Die Entscheidung 2000/147/EG der Kommission sollte daher mit einer üblichen Verweisklausel aufgehoben werden. Damit werden für die gesamte Baubranche einfachere und klarere Verhältnisse geschaffen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen am 3. Oktober 2014 erörtert und zwischen dem 19. und dem 31. Oktober 2014 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen.

Das europäische System zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten wurde mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission eingeführt. Die Entscheidung in der geänderten Fassung enthält vier Klassifizierungstabellen für verschiedene Familien von Bauprodukten. In allen diesen Tabellen wurden die Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} für Situationen eingeführt, in denen das Brandverhalten des Produkts nicht bestimmt wurde.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird als Leistungsklasse stets eine bestimmte Bandbreite des festgestellten Brandverhaltens eines Produkts bezeichnet. Klassen, die mit dem Verweis „keine Leistung festgelegt“ definiert werden, erfüllen diese Anforderung nicht und können somit nicht in ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 integriert werden.

Im Hinblick auf eine Konsolidierung des für dieses Klassifizierungssystem geltenden Regulierungsrahmens, das im Übrigen als gut funktionierend erachtet wird, sollte aus diesen Gründen der Verordnungsentwurf angenommen werden, der neue Definitionen für die Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} enthält, mit denen neue Klassen für niedrigere Leistungsstufen unterhalb der vorhandenen Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} eingeführt werden. Gleichzeitig sollte der Wortlaut, insbesondere in Bezug auf den Verwendungszweck der Bauprodukte, an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angepasst werden und die Tabelle 4 des Anhangs sollte aktualisiert werden.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Durch den Entwurf wird eine gewisse Inkohärenz beseitigt, die durch die Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf das im Rahmen der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission bestehende Klassifizierungssystem verursacht wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates³, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission⁴ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Das System beruhte auf einer einheitlichen Lösung zur Bewertung des Brandverhaltens und zur Klassifizierung der Bewertungsergebnisse.
- (2) Die Entscheidung 2000/147/EG sieht mehrere Brandverhaltensklassen vor. Darüber hinaus sind darin die Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} enthalten, die durch das Merkmal „keine Leistung festgelegt“ definiert werden.
- (3) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen bezeichnet, die durch einen Mindest- und einen Höchstleistungswert abgegrenzt wird. Klassen, die mit „keine Leistung festgelegt“ definiert werden, erfüllen diese Anforderung nicht und können somit nicht in ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 integriert werden.
- (4) Die Verwendung von „keine Leistung festgelegt“ im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungserklärung ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geregelt.
- (5) Damit die Hersteller in die Lage versetzt werden, Brandverhaltensklassen unterhalb der Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} anzugeben, ist es erforderlich, die Klassifizierungskriterien für die Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} entsprechend zu ändern.

³ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁴ Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten (ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14).

- (6) Es ist daher erforderlich, die in der Entscheidung 2000/147/EG vorgesehenen Klassen F, F_{FL}, F_L und F_{ca} durch neue Klassen für Produkte zu ersetzen, bei denen nicht zumindest die Brandverhaltensklasse der Klassen E, E_{FL}, E_L und E_{ca} erreicht wird.
- (7) Die Entscheidung 2000/147/EG wurde mehrmals geändert und weitere Änderungen der Entscheidung sind erforderlich. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte diese Entscheidung daher aufgehoben und ersetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn ein Bauprodukt aufgrund seines Verwendungszwecks zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum oder im Brandentstehungsbereich oder darüber hinaus beitragen kann, so ist das Produkt nach seinem Brandverhalten gemäß dem Klassifizierungssystem im Anhang einzustufen

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/147/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1.7.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER